

# Vorsorge-, Anlage- und Kostenreglement

Ausgabe Januar 2024

## Inhalt

### Vorsorgereglement

Art. 1	Bezeichnungen und Definitionen.....	4
Art. 2	Zweck der Stiftung.....	5
Art. 3	Inhalt des Vorsorgereglements.....	5
Art. 4	Organe und Beauftragte.....	5
Art. 5	Kontobeziehung Vorsorgenehmer.....	5
Art. 6	Vermögensanlagen.....	6
Art. 7	Informationspflicht.....	6
Art. 8	Ordentliche Auflösung des Freizügigkeitskontos.....	6
Art. 9	Todesfalleistung.....	7
Art. 10	Nachrichtenlose Vorsorgeguthaben.....	8
Art. 11	Vorzeitige Auflösung und Auszahlung.....	8
Art. 12	Ausrichtung der Leistung.....	9
Art. 13	Verpfändung und Abtretung.....	9
Art. 14	Wohneigentumsförderung.....	9
Art. 15	Ehescheidung.....	10
Art. 16	Selbständigkeit.....	11
Art. 17	Gebühren.....	11
Art. 18	Zentralstelle 2. Säule.....	11
Art. 19	Steuermeldepflicht.....	11
Art. 20	Rechtspflege.....	12
Art. 21	Lücken im Reglement und Reglementsänderungen.....	12
Art. 22	Gerichtsstand.....	12
Art. 23	Inkrafttreten.....	12

**Anlagereglement**

Art. 1	Zweck.....	13
Art. 2	Grundsätze zur Vermögensanlage.....	13
Art. 3	Grundsätze zur Bewirtschaftung der Vermögensanlagen.....	13
Art. 4	Vermögensanlagen im Allgemeinen.....	14
Art. 5	Erweiterte Anlagen.....	15
Art. 6	Zulässige erweiterte Anlagen und Kategoriebegrenzungen.....	15
Art. 7	Bilanzierungsgrundsätze.....	15
Art. 8	Vermögensverwaltungsvollmacht und Börsenaufträge.....	16
Art. 9	Aktionärsstimmrechte.....	16
Art. 10	Berichterstattung und Kontrolle.....	17
Art. 11	Lücken im Reglement und Reglementsänderungen.....	17
Art. 12	Inkrafttreten.....	17

**Kostenreglement**

Art. 1	Zweck.....	18
Art. 2	Kostenpflichtige Dienstleistungen.....	18
Art. 3	Gebühren bei Vermögensverwaltungsmandat.....	18
Art. 4	Ausserordentliche Kosten.....	19
Art. 5	Belastung der Gebühren.....	19
Art. 5 <sup>bis</sup>	Retrozessionen.....	19
Art. 6	Lücken im Reglement und Reglementsänderungen.....	19
Art. 7	Inkrafttreten.....	19

## Vorsorgereglement

Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 der Stiftungsurkunde der Freizügigkeitsstiftung Wildspitz erlässt der Stiftungsrat folgendes Vorsorgereglement:

### Art. 1 Bezeichnungen und Definitionen

<sup>1</sup> In diesem Reglement werden folgende Bezeichnungen und Definitionen verwendet:

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
BVV3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985
Eingetrag. Partnerschaft	Personen mit Personenstand «in eingetragener Partnerschaft» gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004
Freizügigkeitskonto	Jeder Vorsorgenehmer verfügt über ein Freizügigkeitskonto
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994
Stiftung	Freizügigkeitsstiftung Wildspitz
Stiftungsrat	Oberstes Organ der Stiftung
US-Personen	Personen mit Nationalität, Domizil und/oder Korrespondenzadresse oder Steuerpflicht in den USA
Vorsorgenehmer	Anspruchsberechtigte bzw. die bevollmächtigte Vertretung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994
Wertschriftenlösung	Das Vermögen wird in Wertschriften angelegt

<sup>2</sup> Sämtliche reglementarische Bestimmungen sind geschlechtsunabhängig. Soweit möglich werden im Folgenden geschlechtsneutrale Begriffe verwendet, ansonsten gelten männliche Bezeichnungen auch für Frauen und umgekehrt.

<sup>3</sup> Personen mit Personenstand «in eingetragener Partnerschaft» sind den Ehegatten gleichgestellt. Dies betrifft u.a. die Leistungen an die Hinterbliebenen, die Teilung der Austrittsleistung bei gerichtlicher Auflösung der Partnerschaft wie auch das Erfordernis des Einverständnisses zur Barauszahlung von Leistungen.

## Art. 2 Zweck der Stiftung

- <sup>1</sup> Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und die Weiterentwicklung der ihr anvertrauten Freizügigkeitsguthaben der beruflichen Vorsorge.
- <sup>2</sup> Zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod offeriert die Freizügigkeitsstiftung keinen eigenen Risikoschutz. Sie kann auf Anfrage einen auf diesem Gebiet spezialisierten Versicherer vermitteln und kann auf Wunsch des Vorsorgenehmers die entsprechenden Offerten einholen.

## Art. 3 Inhalt des Vorsorgereglements

Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten des Vorsorgenehmers.

## Art. 4 Organe und Beauftragte

Das Organisationsreglement regelt die Rechte und Pflichten der Organe und der Beauftragten.

## Art. 5 Kontobeziehung Vorsorgenehmer

- <sup>1</sup> Der Vorsorgenehmer hat den Antrag auf Eröffnung eines Freizügigkeitskontos zu stellen.
- <sup>2</sup> Mit US-Personen (Personen mit Nationalität, Domizil und/oder Korrespondenzadresse oder Steuerpflicht in den USA) unterhält die Stiftung keine Vertragsbeziehungen.
- <sup>3</sup> Für jeden Vorsorgenehmer eröffnet die Stiftung pro Freizügigkeitsfall höchstens ein Freizügigkeitskonto, welches auf den Namen des Vorsorgenehmers lautet. Die Austrittsleistung darf von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden.
- <sup>4</sup> Auf das Freizügigkeitskonto werden nur Austrittsleistungen bzw. Freizügigkeitsguthaben von steuerbefreiten Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen einbezahlt. Nachträgliche Einlagen sind nur möglich, sofern es sich dabei um Austrittsleistungen bzw. Vorsorgeguthaben einer Vorsorgeeinrichtung oder einer anderen Freizügigkeitsstiftung oder um Rückzahlungen gemäss Art. 30d BVG handelt.
- <sup>5</sup> Die übertragenden Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen haben die Stiftung über die Austrittsleistung bzw. das Freizügigkeitsguthaben sowie über den BVG-Anteil aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu informieren.
- <sup>6</sup> Dem Freizügigkeitskonto werden unter anderem gutgeschrieben:
  - a. eingebrachte Austrittsleistungen bzw. Freizügigkeitsguthaben von Vorsorgeeinrichtungen
  - b. allfällige Einzahlungen von anderen steuerbefreiten Institutionen, die der Erhaltung des Vorsorge-schutzes dienen
  - c. Zinsen und Wertschriftenerträge werden anteilmässig dem Vorsorgeguthaben gemäss BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben gutgeschrieben
  - d. Einlagen infolge Ehescheidung
  - e. Freie Mittel der Stiftung
- <sup>7</sup> Dem Freizügigkeitskonto werden unter anderem belastet:
  - a. Übertragungen von Freizügigkeitsguthaben an andere Vorsorgeeinrichtungen bzw. Freizügigkeits-einrichtungen

- b. Bezüge der Vorsorgenehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- c. Wertschriftenverluste werden anteilmässig dem Vorsorgeguthaben gemäss BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben (überobligatorischer Anteil) belastet
- d. Kosten gemäss Kostenreglement und Eröffnungsunterlagen

## Art. 6 Vermögenanlagen

- <sup>1</sup> Die Stiftung legt das Vorsorgeguthaben in Wertschriften an. Dabei besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf eine Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt allein der Vorsorgenehmer.
- <sup>2</sup> Erträge und Verluste aus dem Wertschriftensparen nach Art. 13 Abs. 5 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994 (FZV) werden anteilmässig auf das Altersguthaben (BVG-Anteil) und das übrige Vorsorgeguthaben (überobligatorischer Anteil) aufgeteilt.
- <sup>3</sup> Die Beziehung zwischen Vorsorgenehmer, dem berechtigten Vermögensverwalter und der Stiftung ist im Dokument «Anschlussvertrag Freizügigkeitsstiftung Wildspitz» schriftlich geregelt. Darin sind insbesondere die Verantwortlichkeiten nach BVV2 sowie die Kosten geregelt.
- <sup>4</sup> Ein Strategiewechsel im Rahmen der angebotenen Wertschriftenlösungen ist möglich. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des ordentlichen Investitionsprozesses der Stiftung. Dabei ist die persönliche Risikobereitschaft und -fähigkeit des Vorsorgenehmers zu berücksichtigen.
- <sup>5</sup> Strategiewechsel sind der Stiftung vom Vorsorgenehmer schriftlich oder mit den entsprechenden Formularen mitzuteilen.

## Art. 7 Informationspflicht

- <sup>1</sup> Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos eine Bestätigung und jeweils anfangs Jahr einen Vermögensauszug mit Angabe des Vermögenswerts per 31. Dezember.
- <sup>2</sup> Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandesänderungen mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet, hat er der Stiftung ebenfalls das Datum der Heirat bekannt zu geben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse und Personalien ab. Mitteilungen an die Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig, wenn sie an die letzte, bei der Stiftung vorgemerkte Adresse versandt worden sind. Die Stiftung übernimmt keine Verantwortung, wenn der Vorsorgenehmer die Korrespondenzadresse von Dritten wählt.
- <sup>3</sup> Wurde dem Vorsorgenehmer aus Ehescheidung eine lebenslängliche Rente zugesprochen, so hat er die Stiftung darüber zu informieren und die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten zu nennen.
- <sup>4</sup> Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist direkt an die Stiftung zu richten.

## Art. 8 Ordentliche Auflösung des Freizügigkeitskontos

- <sup>1</sup> Die Altersleistung kann dem Vorsorgenehmer frühestens 5 Jahre vor oder spätestens 5 Jahre nach dem ordentlichen Rentenalter gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG ausbezahlt werden.

- <sup>2</sup> An verheiratete/in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer ist ein Kapitalbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte/eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Es gelten die unter Art. 11 Abs. 3 aufgeführten Formalitäten.

## Art. 9 Todesfalleistung

- <sup>1</sup> Stirbt der Vorsorgenehmer, gilt das Freizügigkeitskapital als Todesfallkapital und wird den folgenden Personen unabhängig vom Erbrecht in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:
- Dem Ehegatten oder dem überlebenden eingetragenen Partner und den Waisen gemäss Art. 20 BVG,
  - den natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder der Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
  - den Kindern des Vorsorgenehmers, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen,
  - den Eltern,
  - den Geschwistern,
  - den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
- <sup>2</sup> Der Vorsorgenehmer hat das Recht, den Kreis der Personen nach Abs. 1 Bst. a mit solchen nach Abs. 1 Bst. b zu erweitern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.
- <sup>2bis</sup> Der Vorsorgenehmer kann in der Vorsorgevereinbarung die Begünstigten nach Abs. 1 Bst. b oder, bei deren Fehlen, nach Abs. 1 Bst. c, d und e oder, bei deren Fehlen, nach Abs. 1 Bst. f bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.
- <sup>3</sup> Personen gemäss Abs. 1 Bst. b sind der Stiftung schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular zu Lebzeiten zu melden. Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft gemäss Abs. 1 Bst. b führte, hat nach dem Ableben des Vorsorgenehmers der Stiftung gegenüber schriftlich den Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen.
- <sup>4</sup> Die Auflösung der Lebenspartnerschaft ist der Stiftung umgehend mitzuteilen.
- <sup>5</sup> Sofern der Vorsorgenehmer der Stiftung schriftlich keine anderslautende Verteilung mitgeteilt hat, stehen mehreren Berechtigten der einzelnen Kategorien gemäss Abs. 1 Bst. a – f untereinander stets Ansprüche zu gleichen Teilen nach Köpfen zu.
- <sup>6</sup> Ist die Stiftung durch den Vorsorgenehmer nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Stiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert. Zudem ist die Stiftung nicht verpflichtet, den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.
- <sup>7</sup> Alle Änderungen und Präzisierung der Begünstigungsordnung muss der Vorsorgenehmer der Stiftung zu Lebzeiten melden. Einzig testamentarische Willensäusserungen des verstorbenen Vorsorgenehmers mit ausdrücklichem Bezug auf die berufliche Vorsorge werden von der Stiftung ebenfalls berücksichtigt.

- <sup>8</sup> Hat eine anspruchsberechtigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt, besteht kein Anspruch auf Todesfalleistungen. In diesem Fall fällt das Kapital den nächsten Begünstigten gemäss Abs. 1 zu.
- <sup>9</sup> Hat die Stiftung zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Todesfalleistung keine Kenntnis von einem Sachverhalt, welcher gemäss Abs. 8 zu einem Ausschluss des Leistungsanspruchs führt, so hat der ungerichtlich Begünstigte die Leistung an die Stiftung unverzüglich zurückzuerstatten. In diesem Fall kann die Stiftung mit der Todesfalleistung an die gemäss Abs. 8 nächsten Begünstigten so lange zuwarten, bis die Rückerstattung an die Stiftung erfolgt ist. Erfolgt die Rückerstattung nur teilweise, so erfolgt die Leistung an die nächsten Begünstigten im Umfang der tatsächlich erhaltenen Rückerstattung.
- <sup>10</sup> Wenn gegen die begünstigte Person ein Strafverfahren eingeleitet wurde bzw. ein Strafverfahren rechtshängig ist, welches im Falle einer Verurteilung zu einem Ausschluss der Begünstigung führen würde, darf die Stiftung mit der Auszahlung einer Todesfalleistung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zuwarten.
- <sup>11</sup> Werden Leistungen aufgrund von Abs. 9 und 10 erst später entrichtet, so sind hierauf keine Zinsen oder Verzugszinsen geschuldet.

## **Art. 10 Nachrichtenlose Vorsorgeguthaben**

- <sup>1</sup> Liegen der Stiftung zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Vorsorgeguthabens keine klaren Weisungen des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt oder können sie nicht erreicht werden, bleibt das Guthaben bis auf Weiteres bei der Stiftung im Rahmen der gewählten Anlagestrategie angelegt.

## **Art. 11 Vorzeitige Auflösung und Auszahlung**

- <sup>1</sup> Eine vorzeitige Überweisung des Vorsorgeguthabens ist zulässig, wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für einen Übertrag in eine Vorsorgeeinrichtung oder in eine Freizügigkeitseinrichtung verwendet. Tritt der Vorsorgenehmer in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss das Vorsorgeguthaben für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden. Teilüberweisungen sind dann zulässig, wenn sie einen Vorbezug für Wohneigentumsförderung oder Scheidung darstellen.
- <sup>2</sup> Eine vorzeitige Barauszahlung ist zulässig, wenn:
- der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleibt Art. 25f FZG.
  - der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht.
  - der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist.
- <sup>3</sup> Eine Barauszahlung ist nur zulässig, wenn folgende Formalitäten eingehalten bzw. eingereicht werden:
- Ein Zivilstandnachweis bei unverheirateten Vorsorgenehmern. Zudem kann die Stiftung eine notarielle Beglaubigung oder einen anderen Nachweis der eigenhändigen Unterschrift bei allen Vorsorgenehmern verlangen.



- b. Die schriftliche Zustimmung des Ehegatten / eingetragenen Partners mit amtlich beglaubigter Unterschrift bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern. Alternativ zu einer amtlich beglaubigten Unterschrift, kann die Unterschrift direkt auf der Geschäftsstelle der Stiftung sowie beim Vermögensverwalter im Beisein eines Mitarbeiters und unter Identifikation mittels eines amtlichen Ausweises erfolgen. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Vorsorgenehmer das Gericht anrufen.
  - c. Eine Kopie des Scheidungsurteils bei geschiedenen Vorsorgenehmern.
  - d. Die gerichtliche Auflösungsbescheinigung bei aufgelösten eingetragenen Partnerschaften.
  - e. Eine Kopie des vollständigen Familienbüchleins bei verwitweten Vorsorgenehmern
  - f. Ein Zivilstandnachweis bei im Ausland wohnhaften Vorsorgenehmern.
  - g. Die Stiftung behält sich vor, weitere Bescheinigungen ein zu verlangen, soweit dies für die Abklärung des geltend gemachten Sachverhalts notwendig erscheint.
- <sup>4</sup> Auflösungen bzw. Teilauflösungen des Freizügigkeitskonto erfolgen in folgenden Fällen von Gesetzes wegen und ohne ausdrücklichen Widerruf des Anlageauftrages des Vorsorgenehmers:
- a. bei Pfandverwertung infolge Verpfändung gemäss Art. 30b BVG.
  - b. bei richterlicher Verfügung infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.
- <sup>5</sup> Die Stiftung kann den Anschlussvertrag aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Fehlen nach Ablauf der Kündigungsfrist Angaben des Vorsorgenehmers, auf welches Freizügigkeitskonto und bei welcher Vorsorgeeinrichtung oder bei welcher Pensionskasse bzw. bei Zulässigkeit der Barauszahlung auf welches Privatkonto die Überweisung erfolgen soll, kann die Stiftung das Konto aus der Wertpapierlösung entfernen und das Guthaben bis zum Erhalt der neuen Kontoverbindung mit zu 100% Liquidität führen.
- <sup>6</sup> Die Stiftung kann die vom Vorsorgenehmer erworbenen Wertschriftenanlagen im Namen des Vorsorgenehmers in begründeten Fällen interessenwährend verkaufen.
- <sup>7</sup> Freizügigkeitskonten, welche ein Jahr nach der Eröffnung oder Geldbezug keinen Konto- respektive Wertpapierbestand aufweisen, können von der Stiftung ohne vorgängige Kündigung saldiert werden.

## **Art. 12 Ausrichtung der Leistung**

Die Leistung wird nach Erhalt aller zur Auszahlung nötigen Formulare und Angaben fällig. Beim Freizügigkeitskonto in Form der anlagegebundenen Sparlösung (Wertschriftensparen) entspricht die Höhe des Vorsorgekapitals dem aktuellen Wert der Anlage.

## **Art. 13 Verpfändung und Abtretung**

Das Vorsorgekapital oder der nicht fällige Leistungsanspruch kann weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 13 (Wohneigentumsförderung) und Art. 14 (Ehescheidung).

## **Art. 14 Wohneigentumsförderung**

- <sup>1</sup> Der Vorsorgenehmer kann seine Ansprüche an die Freizügigkeitsstiftung im Sinne der Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf sowohl verpfänden wie auch direkt vorbeziehen.

- <sup>2</sup> Ein Vorbezug oder eine Verpfändung der Gelder ist bis 3 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter möglich. Gleichzeitig ist auch eine Rückzahlung eines Vorbezugs bei einer Veräusserung bis zu diesem Zeitpunkt zwingend.
- <sup>3</sup> Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist die schriftliche Zustimmung – durch amtlich beglaubigte Unterschrift – der Partner zwingend notwendig. Alternativ zu einer amtlich beglaubigten Unterschrift, kann die Unterschrift direkt auf der Geschäftsstelle der Stiftung sowie beim Vermögensverwalter im Beisein eines Mitarbeiters und unter Identifikation mittels eines amtlichen Ausweises erfolgen. Bei unverheirateten Vorsorgenehmern ist ein Zivilstandnachweis zwingend.
- <sup>4</sup> Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund abgelehnt, so kann der Vorsorgenehmer das Gericht anrufen.
- <sup>5</sup> Ein Vorbezug ist nur alle fünf Jahre möglich.
- <sup>6</sup> Der für den Vorbezug oder die Verpfändung zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich dem Freizügigkeitsguthaben. Wenn der Vorsorgenehmer bereits das Alter 50 zurückgelegt hat, wird das Freizügigkeitsguthaben entweder auf das im Alter 50 ausgewiesene oder auf die Hälfte des bestehenden Freizügigkeitsguthabens begrenzt, je nachdem, welcher Betrag grösser ist. Teilbezüge sind möglich.
- <sup>7</sup> Im Übrigen gelten Bundesgesetz und Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mittel der beruflichen Vorsorge.

## **Art. 15 Ehescheidung**

- <sup>1</sup> Bei Ehescheidung bzw. bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft kann das zuständige schweizerische Gericht bestimmen, dass ein Teil des Vorsorgeguthabens, das der Vorsorgenehmer während der Dauer der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft erworben hat, an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung seines Ehegatten oder eingetragenen Partners übertragen und auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird.
- <sup>2</sup> Diese Leistung wird durch die Stiftung gemäss Gerichtsurteil auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Partners überwiesen. Die Stiftung kann keine Scheidungsrente auszahlen.
- <sup>3</sup> Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber der Stiftung sind nur Urteile schweizerischer Gerichte anerkannt.
- <sup>4</sup> Die Stiftung muss eine Austrittsleistung oder lebenslange Rentenanteile nach Art. 124a Abs. 2 ZGB für einen berechtigten Vorsorgenehmer nur entgegennehmen, sofern der Vorsorgenehmer keinen leistungswirksamen Einkauf in seine Vorsorgeeinrichtung machen kann. Massgebend für die Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils in die Stiftung ist Art. 19j FZV.
- <sup>5</sup> Auf Verlangen erstellt und übermittelt die Stiftung bei Ehescheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft dem zuständigen Gericht die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung. Die Stiftung ist an das rechtskräftige Gerichtsurteil gebunden.

- <sup>6</sup> Bis zum Nachweis, dass die vorsorgerechtlichen Ansprüche des berechtigten Ehegatten befriedigt wurden, behält sich die Stiftung vor, ergänzende Unterlagen zur Prüfung des Sachverhaltes einzufordern. Solange diese nicht vorliegen, kann sie ein allfälliges Auszahlungsbegehren des Vorsorgenehmers sistieren oder ablehnen.
- <sup>7</sup> Die zu übertragende Austrittsleistung wird bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Für die Übertragung einer lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB gilt dies sinngemäss.

### **Art. 16 Selbständigkeit**

Eine Barauszahlung für eine selbständig erwerbende Person kann nur im Zeitpunkt der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit, beziehungsweise innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit, geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die selbständig erwerbende Person freiwillig keiner 2. Säule angeschlossen ist.

### **Art. 17 Gebühren**

Die Stiftung behält sich vor, ihre Gebühren jederzeit abzuändern. Das aktuelle Kostenreglement wird den Vorsorgenehmern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

### **Art. 18 Zentralstelle 2. Säule**

- <sup>1</sup> Liegen der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit keine klaren Weisungen des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, werden diese Guthaben der Zentralstelle 2. Säule gemeldet, verbleiben jedoch bis auf weiteres bei der Stiftung.
- <sup>2</sup> Nach Ablauf von 10 Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter (Art. 13 BVG) sind Guthaben von Freizügigkeitskonten an den Sicherheitsfonds BVG zu überweisen.

### **Art. 19 Steuermeldepflicht**

- <sup>1</sup> Die Stiftung hat die Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kanton verlangen. Bei Einspruch gegen diese Meldung erfolgt der von der Steuerbehörde festgesetzte Verrechnungssteuerabzug.
- <sup>2</sup> Hat der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt des Auflösungsbegehrens Wohnsitz im Ausland, zieht die Stiftung die Quellensteuer direkt vom auszubezahlenden Freizügigkeitsguthaben ab.
- <sup>3</sup> Die Stiftung hält sich an die schweizerischen Dokumentations- und Informationspflichten. Eine darüber hinausgehende, allenfalls von ausländischen Behörden auferlegte Dokumentations- oder Berichterstattungspflicht betrifft ausschliesslich die jeweiligen Vorsorgenehmer, wofür die Stiftung nicht haftet und keine Dienstleistung anbietet.

**Art. 20 Rechtspflege**

Haftung: Die Stiftung haftet den Vorsorgenehmern gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn die Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhalten.

Sorgfaltspflicht: Die Stiftung verpflichtet sich, alle Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit der Vorsorgebeziehung nach bestem Wissen und Gewissen, d.h. mit derselben Sorgfalt auszuüben, welche sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Abgesehen von dieser Sorgfaltspflicht kann die Stiftung keine Verantwortung übernehmen.

**Art. 21 Lücken im Reglement und Reglementsänderungen**

Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung. Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Vorsorgereglements beschliessen.

**Art. 22 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten über die Auslegung dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei sowie der Wohnsitz des Vorsorgenehmers. Die Stiftung hat ihren Sitz im Kanton Zug.

**Art. 23 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2022.

## Anlagereglement

Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 der Stiftungsurkunde der Freizügigkeitsstiftung Wildspitz erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement:

### Art. 1 Zweck

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Grundsätze, welche bei der Vermögensverwaltung der Vorsorgeguthaben zu beachten sind.

### Art. 2 Grundsätze zur Vermögensanlage

- <sup>1</sup> Die Stiftung ist verantwortlich für die rechtmässige Verwaltung des Vorsorgeguthabens in Übereinstimmung mit dem BVG, BVV2, FZG und FZV.
- <sup>2</sup> Die Stiftung bietet in Kooperation mit Vertragspartnern entwickelte, BVG-konforme Anlagelösungen an.
- <sup>3</sup> Die Stiftung stellt mindestens eine Depotbank und einen Vermögensverwalter zur Verfügung. Sie können von der Stiftung aus wichtigen Gründen jederzeit ausgewechselt werden.
- <sup>4</sup> Kosten und Entschädigung für die Verwaltung der Vermögensanlagen erfolgen gemäss Eröffnungsunterlagen und Kostenreglement.

### Art. 3 Grundsätze zur Bewirtschaftung der Vermögensanlagen

- <sup>1</sup> Liquidität: Die versprochenen Leistungen müssen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können.
- <sup>2</sup> Sicherheit: Die von der Stiftung bzw. dem Vermögensverwalter angebotene Anlagestrategie stimmt mit der Risikofähigkeit und der Risikoneigung des Vorsorgenehmers überein. Ansonsten wird der Freizügigkeitsantrag im Interesse des Vorsorgenehmers abgelehnt. Die Prüfung erfolgt nach anerkannten Grundsätzen.
- <sup>3</sup> Diversifikation: Die Grundsätze der Risikodiversifikation sind jederzeit zu beachten und deren Einhaltung schlüssig zu begründen bzw. nachzuweisen. Grundsätzlich gelten folgende Verteilungsgrundsätze:
  - a. Obligationen sind angemessen nach Branchen, Regionen und Laufzeiten zu verteilen.
  - b. Aktien sind angemessen nach Branchen und Regionen zu verteilen.
  - c. Immobilienanlagen sind angemessen nach Regionen und Nutzungsarten zu verteilen, wobei der Direkterwerb untersagt ist.
  - d. Alternative Anlagen sind im Kontext der gesamten Risikodiversifikation angemessen einzusetzen, wobei ausschliesslich in liquide, leicht handelbare Anlagen investiert werden darf.
- <sup>4</sup> Anlagerisiko/Rentabilität: Der Vorsorgenehmer übernimmt allein die Verantwortung für die Wertentwicklung seiner Vermögensanlagen. Aus der Investition in Wertschriften können auch Kursverluste entstehen. Die Stiftung empfiehlt die Investitionen in Wertschriften deshalb nur Vorsorgenehmern mit einem entsprechenden Risikoprofil und einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont. Für das vom Vorsorgenehmer angegebene Risikoprofil übernimmt die Stiftung keine Haftung.

**Art. 4 Vermögensanlagen im Allgemeinen**

- <sup>1</sup> Bei sämtlichen für die Vorsorgenehmer zur Verfügung gestellten Anlagemöglichkeiten stellt der Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49 – 58 BVV2 und Art. 19 – 19a FZV eingehalten werden.
- <sup>2</sup> Die Gewährung von Darlehen an die Stifterin ist nicht erlaubt.
- <sup>3</sup> Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gilt als Schuldnerisiko grundsätzlich das Risiko der Basiswerte, welche der kollektiven Kapitalanlage zugrunde liegen, und nicht das Domizil der kollektiven Kapitalanlage.
- <sup>4</sup> Die Stiftung bietet gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 dem Vorsorgenehmer auch eine Erweiterung der zulässigen Anlagen unter Einhaltung der Art. 5 – 6 dieses Reglements an.
- <sup>5</sup> Die Vorsorgeguthaben der Vorsorgenehmer werden im Allgemeinen investiert:
  - a. In BVV2 konforme Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden (Art. 19a Abs. 3 lit. b FZV).
  - b. In die untenstehend spezifizierten Direktanlagen im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags im Sinne von Art. 19a Abs. 3 lit. c FZV:
    - i. Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten: Postcheck- und Bankguthaben, Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten, Kassenobligationen, Anleiheobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten, besicherte Anleihen, schweizerische Grundpfandtitel, Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen, im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen.
    - ii. Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
    - iii. Beteiligungen an Gesellschaften mittels Kollektivanlagen im Sinne von Art. 19a Abs. 3 lit. b FZV, deren Geschäftszweck einzig Erwerb und Verkauf sowie Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke und Liegenschaften ist (Immobilien-gesellschaften); Immobilien- und Hypothekarengagements sind ebenfalls nur in der Form von Kollektivanlagen zugelassen. Nicht zugelassen ist der Direkterwerb von Immobilien oder die Vergabe von Hypothekarkrediten.
    - iv. Anlagen in Infrastrukturen
    - v. Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten; wie Hedge Funds, Rohstoffe und Edelmetalle, Private Equity, Insurance Linked Securities.
    - vi. Strukturierte Produkte können auf Anrechnung an die jeweilige Quote frei eingesetzt werden, wenn sie die für die jeweilige Anlagekategorie geltenden Voraussetzungen sachgemäss erfüllen und ausserdem auch im ungünstigsten Fall die Beibehaltung des Risiko-Charakters der Anlagekategorie gewährleistet ist.
    - vii. Derivative Instrumente im Sinne der Zulassung gemäss Art. 56a BVV2 unter folgenden Bedingungen:

1. Es sind keine Positionen/Verpflichtungen ohne Deckung gestattet, d.h. es müssen bei engagementerhöhenden Positionen jederzeit die notwendige Liquidität bzw. bei engagementreduzierenden Positionen die entsprechenden Basiswerte vorhanden sein;
2. Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, die von den in diesem Reglement zugelassenen Basiswerten abgeleitet sind;
3. Die eingesetzten Instrumente müssen über eine genügende Marktliquidität (tägliche Handelbarkeit) und über einen Investmentgrade Status der Gegenseite verfügen.

## **Art. 5 Erweiterte Anlagen**

- <sup>1</sup> Die Grundlagen für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten werden von der Stiftung jeweils in Übereinstimmung mit der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagestrategie festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Stiftung, der Berater oder Vermögensverwalter machen den Vorsorgenehmer, wenn die Erweiterungsmöglichkeit nach Art. 4 Abs. 4 dieses Anlagereglements in Anspruch genommen wird, auf die spezifischen Risiken aufmerksam, klären ihn über die Anlagen auf und stehen beratend zur Seite.
- <sup>3</sup> Die Stiftung legt in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1 – 3 BVV2 eingehalten werden.

## **Art. 6 Zulässige erweiterte Anlagen und Kategoriebegrenzungen**

Folgende erweiterte Anlagemöglichkeiten sind unter Einhaltung der Grundsätze der Diversifikation möglich, wenn die Strategie sowie die Risikofähigkeit des Vorsorgenehmers sichergestellt und schriftlich festgehalten worden sind und zudem ein Vertrag zwischen dem Berater oder Vermögensverwalter und der Stiftung abgeschlossen wurde:

- <sup>1</sup> Anlagen in fremden Währungen: Anlagen in fremden Währungen sind erlaubt bis zu einem maximalen Wert von 60 %.
- <sup>2</sup> Anlagen in Aktien, ähnlichen Wertschriften und anderen Beteiligungen: Anlagen in Aktien, ähnlichen Wertschriften und anderen Beteiligungen sind erlaubt bis zu einem maximalen Wert von 80 %.
- <sup>3</sup> Anlagen in Immobilien: Anlagen in Immobilien sind erlaubt bis zu einem maximalen Wert von 50 %; davon maximal ein Drittel im Ausland.
- <sup>4</sup> Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht: Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht beinhalten u.a. Hedge Funds, Insurance Linked Securities, Investments in Rohstoffe und Edelmetalle, Private Equity sowie ähnliche Anlagen. Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht sind erlaubt bis zu einem maximalen Wert von 30 %.

## **Art. 7 Bilanzierungsgrundsätze**

Flüssige Mittel, Festgelder und Forderungen werden zum Nennwert, alle anderen Anlagekategorien zum Marktwert bilanziert. Ausnahmen sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.



**Art. 8 Vermögensverwaltungsvollmacht und Börsenaufträge**

- <sup>1</sup> Der Vorsorgenehmer erteilt dem von der Stiftung berechtigten Vermögensverwalter eine Vermögensverwaltungsvollmacht bei der Stiftung.
- <sup>2</sup> Die Stiftung erteilt dem berechtigten Vermögensverwalter eine entsprechende Vollmacht bei der Depotbank.
- <sup>3</sup> Börsenaufträge werden ausschliesslich vom berechtigten Vermögensverwalter der Stiftung abgewickelt.
- <sup>4</sup> Der Vermögensverwalter erteilt seine Börsenaufträge für die Anlage direkt der Depotbank des Vorsorgenehmers.
- <sup>5</sup> Auf dem Konto des Vorsorgenehmers hat stets genügend Liquidität für die Belastungen der Gebühren zu verbleiben.

**Art. 9 Aktionärsstimmrechte**

## Wahrnehmung der Stimmrechte

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung.
- <sup>2</sup> Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.
- <sup>3</sup> Die Umsetzung kann im Rahmen dieser Vorgaben einem Anlage-, Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.
- <sup>4</sup> Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Vorsorgenehmer ausgeübt. Die Stimmrechte können auch bei Traktanden wahrgenommen werden, für dessen Wahrnehmung die Vorsorgeeinrichtung aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht verpflichtet ist.
- <sup>5</sup> Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

## Stimmverhalten

- <sup>1</sup> Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die Stiftung am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Stiftung.
- <sup>2</sup> Die Interessen der Vorsorgenehmer gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen, finanziellen Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt bzw. gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).



- <sup>3</sup> Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Vorsorgenehmer stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

#### Offenlegung

- <sup>1</sup> Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Vorsorgenehmer offengelegt.
- <sup>2</sup> Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

### **Art. 10 Berichterstattung und Kontrolle**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat erhält periodisch, mindestens halbjährlich, von den Depotbanken und der Geschäftsführung eine Gesamtauswertung, welche die Wertentwicklung und Anlagedetails pro Vorsorgedepot enthält.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die mit den Vorsorgenehmern vereinbarten Anlagestrategien eingehalten und die entsprechenden Anlagerichtlinien periodisch überprüft werden. Ferner prüft die Stiftung regelmässig die Leistungen der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen/ Institutionen auf deren Performance, Kosten und Servicequalität.
- <sup>3</sup> Die Stiftung bestimmt die Kurslieferanten (z.B. Telekurs, Fides, usw.) für die Depotbewertung und die BVV2 Auswertung der Kundendepots.

### **Art. 11 Lücken im Reglement und Reglementsänderungen**

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung. Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Anlagereglements beschliessen.

### **Art. 12 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

## Kostenreglement

Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 der Stiftungsurkunde der Freizügigkeitsstiftung Wildspitz erlässt der Stiftungsrat folgendes Kostenreglement:

### Art. 1 Zweck

Dieses Kostenreglement regelt die entstehenden Aufwandsentschädigungen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben.

### Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen

Die Stiftung erhebt für nachstehende Dienstleistungen folgende Gebühren:

Abschlusskosten bei Einzahlungen	3.00%
Jährliche Administrationsgebühr	1.25%

Es kommen Bank-, Stempel- und Depotgebühren der jeweiligen Depotbank hinzu sowie allenfalls Fonds- und Transaktionsgebühren.

Die Gliederung aller Kosten erfolgt einmal jährlich nach den gesetzlichen Transparenzvorschriften und wird durch die Revisionsstelle geprüft.

Wohneigentumsförderung	
Vorbezug pro Fall	kostenlos
Verpfändung pro Fall	kostenlos
Umzug ins Ausland	
Abwicklung der Transaktion pro Konto (ohne Beratung/Begleitung)	kostenlos

### Art. 3 Gebühren bei Vermögensverwaltungsmandat

Die anfallenden Gesamtgebühren (Vermögensverwaltung, Stiftungsadministration, Courtagen und Depotgebühren) bei Vermögensverwaltungsmandaten mit Partnerbanken können die beauftragte Bank dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers direkt belasten. Die Stiftung kann in solchen Fällen direkt durch die Bank entschädigt werden. Die Gebührenstruktur wird dem Kunden bei Unterzeichnung des Mandats offen gelegt.

#### **Art. 4 Ausserordentliche Kosten**

Wenn darüberhinausgehende, nachgewiesene Kosten der Stiftung (oder der externen Parteien), z.B. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Todesfallkapital oder mit Auslandüberweisungen von Freizügigkeitsguthaben, anfallen, so ist der Vorsorgenehmer darüber vorgängig zu informieren. Die Kosten tragen der Vorsorgenehmer bzw. die Anspruchsberechtigten. Die entstandenen Kosten werden direkt dem Freizügigkeitskonto oder bei Saldierung dem Guthaben des Vorsorgenehmers belastet.

#### **Art. 5 Belastung der Gebühren**

- <sup>1</sup> Allfällige Abschlusskosten werden bei Einbuchung der Freizügigkeitsleistung belastet.
- <sup>2</sup> Administrationsgebühren werden vierteljährlich dem Freizügigkeitskonto belastet.
- <sup>3</sup> Im Falle eines Austritts aus der Stiftung erfolgt die Belastung für die Gebühren pro rata temporis und zwar beim effektiven Austritt aus der Stiftung.
- <sup>4</sup> Berechnungsbasis für die allfälligen Abschlusskosten sind die eingebrachten Freizügigkeitsguthaben.
- <sup>5</sup> Berechnungsbasis für die laufende Administrationsgebühr ist der jeweilige Marktwert des Freizügigkeitsguthabens.

#### **Art. 5<sup>bis</sup> Retrozessionen**

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart und die Aufwände in einem sinnvollen Verhältnis zu den Retrozessionen stehen, sind Retrozessionen, welche der Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen Aufwandenschädigungen zurückerstattet werden, dem Vorsorgenehmer gutzuschreiben.

#### **Art. 6 Lücken im Reglement und Reglementsänderungen**

Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung. Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Kostenreglements beschliessen. Das aktuelle Kostenreglement wird den Vorsorgenehmern in schriftlicher Form bekannt gegeben.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt per 8. Juni 2021 in Kraft.